

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.2012

Geschäftszahl

2012/03/0088

Rechtssatz

Die mangelhafte Beschaffung der Einfriedung ist als nachträglich eingetretener Untersagungsgrund nach § 8 Abs 5 Kmt JagdG 2000 einzustufen, die eine darauf gestützte Auflassung des Geheges nach § 8 Abs 9 Kmt JagdG 2000 rechtfertigt.